

# Gemeinde Kastorf

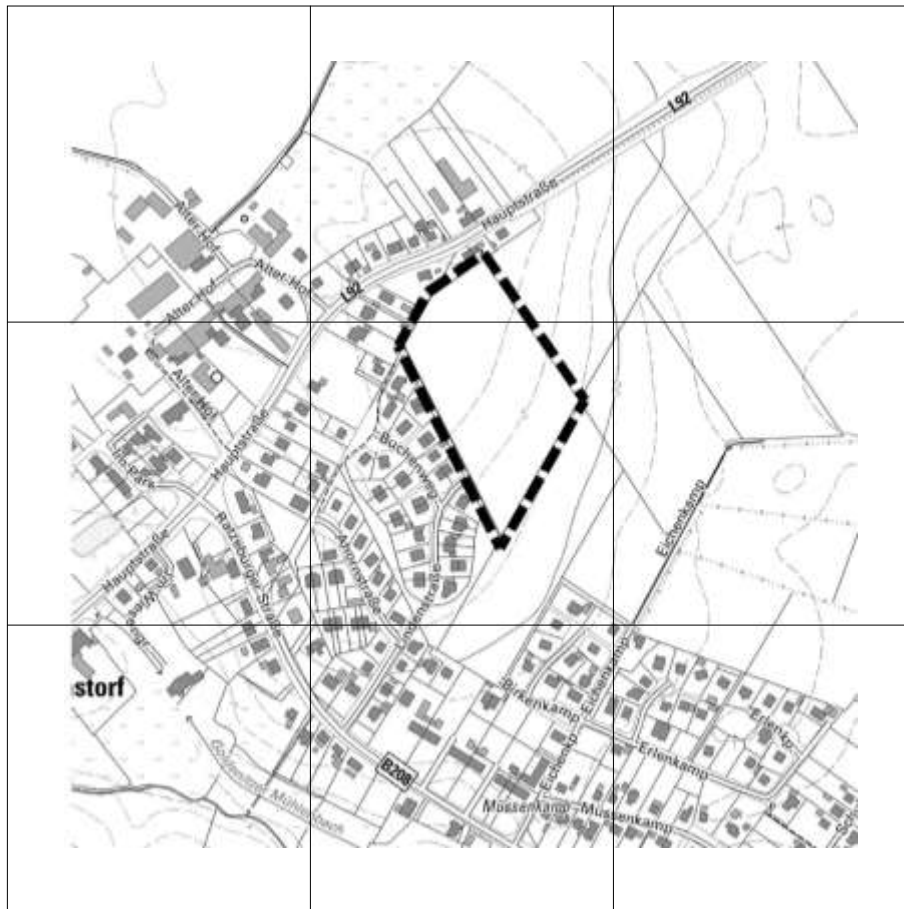
Kreis Herzogtum Lauenburg

## Flächennutzungsplan, 10. Änderung

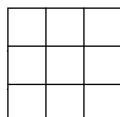
Gebiet: Südlich der Bebauung Hauptstraße (L 92), östlich der Bebauung Buchenweg

## Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, GV 31.08.2017



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## **I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren**

### **A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme**

---

BUND

EON Netz GmbH

Gewässer- u. Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg

Hansewerk Natur

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesbetrieb für Denkmalpflege

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume TU, Außenstelle Lübeck

LBV SH

Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz

---

### **B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen**

---

Wasserbeschaffungsverband Kastorf, 03.07.2017

Tennet, 08.06.2017

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume uFB, 06.06.2017

IHK Lübeck, 03.07.2017

---

### **C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen**

---

Archäologisches Landesamt, 14.06.2017

berücksichtigt, siehe 7. Archäologie

AG 29, 03.07.2017

zur Kenntnis genommen, siehe 2. Landschaftspflege

Handwerkskammer Lübeck, 28.06.2017

berücksichtigt, siehe 1. Städtebau

Telekom, 12.06.2017

berücksichtigt, siehe 4. Ver-Entsorgung

Landwirtschaftskammer S-H, 20.06.2017

berücksichtigt, siehe 5. Immissionen

Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach, 07.06.2017  
berücksichtigt, siehe 6. Wasserwirtschaft

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 26.07.2017  
zu Städtebau: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau  
zu Landschaftspflege: berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege  
zu Wasserwirtschaft: berücksichtigt, siehe 6. Wasserwirtschaft  
zu Altlasten: berücksichtigt, siehe 8. Altlasten  
zu Denkmalschutz: berücksichtigt, siehe 7. Archäologie

NABU, 14.06.2017  
teilweise berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, 27.06.2017  
berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

Vodafone Kabel Deutschland, 30.06.2017  
berücksichtigt, siehe 4. Ver- Entsorgung

SH Netz AG, 13.06.2017/21.06.2017  
berücksichtigt, siehe 4. Ver- Entsorgung

---

#### **D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

---

Gemeinde Rondeshagen, ohne Stellungnahme

Gemeinde Döchelsdorf, ohne Stellungnahme

Gemeinde Sierksrade, ohne Stellungnahme

Gemeinde Bliestorf, ohne Stellungnahme

Gemeinde Klinkrade, ohne Stellungnahme

Gemeinde Grinau, ohne Stellungnahme

Gemeinde Siebenbäumen, ohne Stellungnahme

---

## **II. Abwägung**

### **1. Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung**

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 26.07.2017

Aus Sicht des Kreises handelt es sich um eine für die Ortsentwicklung geeignete Fläche, die ja auch im Landschaftsplan als solche dargestellt ist. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen daher nicht.

Punkt 5 der Begründung „Alternative Planungsüberlegungen“ sollte inhaltlich ergänzt werden. Zwar handelt es sich bei der vorliegenden Fläche um eine geeignete

Fläche, die auch in der Vergangenheit immer als solche beurteilt wurde, dies entbindet die Gemeinde jedoch nicht davon, in wenigen Sätzen die alternativ betrachteten Flächen innerhalb des Gemeindegebiets zu benennen und mit einer kurzen Begründung wieder zu verwerfen. Der reine Verweis auf den (in die Jahre gekommenen) Landschaftsplan reicht aus heutiger Sicht nicht mehr aus. Auch eine Darlegung der Innenentwicklungspotenziale ist erforderlich.

Kastorf ist im Regionalplan mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion dargestellt. Eine Abstimmung mit den benachbarten zentralen Orten Berkenthin und Sandesneben wird für erforderlich gehalten und sollte in der Begründung kurz dargestellt werden.

In der Begründung sind Aussagen zu evtl. vorhandenen Emissionen (Verkehr und Landwirtschaft) zu ergänzen.

Die im Entwurf zum B-Plan dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen sollte – insbesondere aufgrund der zeitgleichen Aufstellung der beiden Bauleitpläne – auch in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt werden.

Vorsorglich wird auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hingewiesen. Ggf. ist die Änderung in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, sind zu beachten.

### **Abwägung**

---

Die Anregung zur Darstellung der alternativen Planungsüberlegungen wird berücksichtigt. In der Begründung werden die betrachteten Alternativen im Hinblick auf die vorrangige Innenentwicklung benannt. Bezüglich zu erwartender Immissionen aus Verkehr und Landwirtschaft hat die Gemeinde gutachterliche Untersuchungen beauftragt. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanes berücksichtigt. Der Anregung zur Darstellung der Versorgungsfläche in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert, auf die Änderung des Baugesetzbuches wird dabei Bezug genommen.

---

#### Handwerkskammer Lübeck, 28.06.2017

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe erwartet.

### **Abwägung**

---

Die Anregung wird durch die Gebietsausweisung berücksichtigt. Handwerksbetriebe werden durch die Darstellungen nicht beeinträchtigt. Das Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung richtet sich nach den Vorgaben des BauGB. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

---

## 2. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 26.07.2017

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu der Ausweisung einer Wohnbaufläche auf der im Entwurf vorgesehenen Fläche.

Bedenken bestehen jedoch zunächst im Bereich der geplanten Erschließung im Norden von der L92. Dort befinden sich mehrere z.T. große Bäume von denen nur einer (eine Blutbuche) außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 8/4 erhalten werden soll. Auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung ist festzustellen, dass u.a. zwei große Eichen entfallen sollen.

Im Rahmen des zu erstellenden landschaftsplanerischen Fachbeitrags wird um einen Bestandsplan gebeten, in dem u.a. die Gehölze im geplanten Erschließungsbereich einschließlich Flurstück 8/4 genau erfasst werden.

Unter Ziffer 5 der Begründung wird ausgeführt, dass alternative Erschließungsvarianten geprüft wurden. Im nächsten Verfahrensschritt wird um Vorlage der Varianten gebeten. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Erschließung zwischen den Häusern „Hauptstraße 98 und 100a“ möglich ist um die vorgenannten Großgehölze zu schonen.

Unter Ziffer 4 der Begründung wird richtigerweise ausgeführt, dass ein Knick das Plangebiet zur vorhandenen Bebauung am „Buchenweg“ entlang der Südwestgrenze abschirmt. Der Knick befindet sich im benachbarten B-Plan Nr. 8 und gehört nicht zu den dortigen Baugrundstücken; es wird angenommen, dass er der Gemeinde gehört. Er hat sich seit in Kraft treten des B-Plans Nr. 8 vor mehr als zwanzig Jahren gut entwickelt.

Da kein Knickschutzstreifen bzw. Pflegegrasse auf der Westseite des Knicks vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass er bisher von der landwirtschaftlichen Fläche gepflegt wurde.

Knicks gehören bekanntlich zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG deren Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung verboten ist.

Künftig wird sich der Knick zwischen dem B-Plan Nr. 8 und dem geplanten Wohngebiet befinden mit allen Beeinträchtigungen, die in einer solchen Situation für Knicks üblicherweise auftreten.

Der Knick muss künftig weiterhin gepflegt werden. Um die Pflege zu gewährleisten und um die ansonsten zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die künftige beidseitige Bebauung zu vermeiden/minimieren, wird, ein 5 m breiter Knickschutzstreifen gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB in B-Plan Nr. 16 vorgeschlagen, der auch der Gemeinde gehört. Der Knickschutzstreifen sollte 1-2 Mal im Jahr gemäht werden und ist zu den künftigen Baugrundstücken einzuzäunen. Im Ergebnis wird eine 10 m breite Grünverbindung zwischen dem geplanten Neubaugebiet und dem B-Plan Nr. 8 entstehen.

Zu den geplanten Eingrünungsmaßnahmen entlang der Südost- und Nordostseiten des Plangebietes wird ggf. im nächsten Verfahrensschritt Stellung genommen, wenn detaillierte Aussagen zu diesen Maßnahmen vorliegen.

Es wird um Sicherstellung einer ausreichend großen Fläche für ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit flachen Böschungen im Süden gebeten.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im gemeindlichen Ausgleichsflächenpool nachgewiesen werden.

### **Abwägung**

---

Der Bitte um Darstellung der Bäume im Erschließungsbereich wird gefolgt. Im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren wird auf die Erschließung des Plangebietes mit den geprüften Varianten näher eingegangen.

Der Knick im benachbarten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 ist den dortigen Grundstücken zugeschlagen. Der Anregung im Geltungsbereich der vorliegenden Planung einen 5 m breiten Schutzstreifen vorzusehen, wird gefolgt. Unabhängig vom Eigentum der Fläche stellt die Gemeinde den Erhalt und die fachgerechte Pflege des Knicks sicher.

Aus den gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Knicks ergibt sich kein Verbot einer Veräußerung. Es ist bei den vorgesehenen Abstandsflächen auch nicht per Se davon auszugehen, dass eine Knickbeeinträchtigung erfolgen wird. Die Grundstückskäufer werden auf die Knickschutzbestimmungen hingewiesen. Auch im Kaufvertrag wird der fachgerechte Umgang mit Knicks benannt. Diese Maßnahmen sind ausreichend um den gesetzlichen Knickschutz zu gewährleisten.

Die Ausgestaltung der Versorgungsfläche für die Regenrückhaltung wird im Rahmen der Entwässerungsplanung weiter konkretisiert, dort werden auch Aussagen zum Böschungsverhältnis getroffen.

---

#### AG 29, 03.07.2017

Die AG 29 wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) keine Stellungnahme abgeben, behält sich aber vor, das im weiteren Verlauf des Verfahrens zu tun und bittet weiter beteiligt zu werden.

### **Abwägung**

---

Wird zur Kenntnis genommen.

---

#### NABU, 14.06.2017

Der NABU nimmt den Planungsanlass und die wesentlich Ziele der Planung zur Kenntnis. Es werden Angaben zur möglichen Anzahl von Wohneinheiten gem. Landesentwicklungsplan vermisst. Der vorhandene Knick ist unbedingt zu erhalten und sollte, um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, in Gemeindehand verbleiben bzw. überführt werden. Es sollte auch überlegt werden, für evtl. erlaubte

Flachdächer Dachbegrünung festzusetzen. Für das geplante Baugebiet wäre die Zulassung der Errichtung von Niedrigenergiehäusern sowie Solardächern wünschenswert. Grundsätzlich sollten stark glänzende Dachziegel ausgeschlossen werden. Für zu versiegelnde Flächen auf den Grundstücken, den Zufahrten sowie der Erschließungsstraße sollten grundsätzlich nur wasserdurchlässige Wegematerialien zugelassen werden. Pro Grundstück sind zwei Stellplätze für die erste Wohnung und einen für die zweite festzusetzen. Für die Privatgrundstücke sollte über eine entsprechende Festsetzung ausgeschlossen werden, Hecken aus immergrünen, nichtheimischen Gehölzen zu pflanzen. Stattdessen könnte eine Positiv-Vorschlagsliste geeigneter heimischer Heckengehölze wie bzw. Rotbuche, Weiß- bzw. Hainbuche, Weißdorn u. a. beigefügt werden. Hecken aus immergrünen Gehölzen sollten grundsätzlich mittels Festsetzungen ausgeschlossen werden, da Laubgehölzhecken einen wesentlich höheren Wert für den Naturschutz haben, da sie - im Gegensatz zu den Nadelgehölzen - einen deutlich breiteren Artenspektrum Lebensraum bieten und z. T. auch Nahrung liefern. Außerdem sollte überprüft werden, ob eine Bebauung durch die Aktivierung vorhandener, leerstehender Bausubstanzen erfolgen kann, so daß nicht neue Flächen versiegelt werden müssen. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren

### **Abwägung**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Anregungen des Nabu zu Kenntnis genommen. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren werden die Belange berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Die weitere Beteiligung richtet sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

### **3. Anregungen und Hinweise zu Verkehr**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, 27.06.2017

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 16 bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan und in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Erschließungsstraße ist im Einmündungsbereich in die Landesstraße 92 (L92) in einer Fahrbahnbreite von 5,50 m auf einer Länge von mindestens 25 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, auszubilden. Die bauliche Gestaltung des unmittelbaren Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße in die L92 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck anzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH entsprechende Detailplanungen, bestehend aus Lageplan i. M. 1: 250, Höhenangaben mit

Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan und ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L92 sind Sichtfelder gemäß der ‚Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen‘ RAS06 (Ausgabe 2006) Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Der Straßenquerschnitt der Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L92 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

### **Abwägung**

---

Die Anregungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur baulichen Ausgestaltung der Erschließungsstraße werden berücksichtigt. Die Detailplanung wird mit den erforderlichen Unterlagen mit dem LBV-SH abgestimmt. Die Sichtfelder und ein Querschnitt der Erschließungsstraße werden in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 16 aufgenommen.

Zur Beurteilung der von der L92 ausgehenden Schallemissionen wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, evtl. sich daraus ergebende passive Schallschutzmaßnahmen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

---

## **4. Anregungen und Hinweise zu Ver- Entsorgung**

### SH Netz AG, 13.06.2017 und 21.06.2017

Die SH NETZ AG hat keine Bedenken gegen die Inhalte und Ziele der Planung, weist aber darauf hin, dass der Tiefbau für Versorgungsleitungen vom Bauträger zu stellen ist. Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan 16 wird evtl. Stationsstandort benötigt, dieser ist in der Planung zu berücksichtigen und mit der SH NETZ AG anzustimmen.

In dem Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig Holstein Netz AG. Mit dieser Stellungnahme wurden Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen ersichtlich ist versandt. Die Angaben



---

dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden und sind bezüglich der darin angegebenen Maßzahlen und Verlegungstiefe unverbindlich. Aktuelle Planauszüge sind rechtzeitig vor Bauausführung anzufordern. Das Merkblatt ‚Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten‘ ist bei den Planungen zu beachten. Das Merkblatt ist unter [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com) zu erhalten.

### **Abwägung**

---

Der Hinweis zu Versorgungsanlagen wird beachtet und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 darauf verwiesen.

---

#### Vodafone Kabel Deutschland, 30.06.2017

Vodafone trifft eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Anfragen sind an [Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de](mailto:Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de) zu richten.

### **Abwägung**

---

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 wird darauf verwiesen.

---

#### Telekom, 12.06.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. zu der o.g. Planung bestehen keine Bedenken, folgende Hinweise werden gebeten zu beachten:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Die Telekom behält sich vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKD wird sichergestellt.

Für den Fall eines Netzausbaues durch die Telekom, wird gebeten, sicherzustellen dass in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur  $\geq 50$  MB zu ermöglichen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte

und unentgeltliche Nutzung der zukünftigen Straßen und Weg möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11 Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, oder T-NL-N\_PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de.

---

### **Abwägung**

---

Die Hinweise der Telekom werden berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 übernommen. Sofern planungsbedingt Leitungsrechte notwendig werden, werden diese in der Planzeichnung festgesetzt.

---

## **5. Anregungen und Hinweise zu Immissionen**

### Landwirtschaftskammer S-H, 20.06.2017

Es wird auf die Betriebe Siemers, Schäkel und Lohmeier mit intensiver Viehhaltung hingewiesen. Eine erste Einschätzung der möglichen Geruchsimmissionen im Plangebiet ist durch ein Gutachten möglich, welches im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 von dem Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg (Gutachten 11.109 a vom 15.04.2011) erstellt wurde. Aus Abb.. 5 auf Seite 19 des Gutachtens wird ersichtlich, dass die zulässigen Grenzwerte der Wahrnehmungshäufigkeiten für Geruch im Plangebiet teilweise überschritten werden. Es ist zu prüfen, ob die Datengrundlage noch aktuell ist. Aus der Übersichtskarte wird aber auch ersichtlich, dass die vorhandene Wohnbebauung schon näher an den Betriebsstandorten gelegen ist, als das Plangebiet, so dass es zu keiner Verschärfung der Gesamtsituation kommt. Die Planung bedarf jedoch einer sorgfältigen Ermittlung der Geruchsbelastung und Abwägung. Bei Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe bestehen keine Bedenken gegenüber der Bauleitplanung.

### **Abwägung**

---

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer zur Geruchsimmission werden berücksichtigt. Die intensive Tierhaltung eines ansässigen Betriebes wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Die aktuelle Geruchssituation wird gutachterlich ermittelt, das von der Landwirtschaftskammer zitierte Gutachten aktualisiert. Die

Ergebnisse werden im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

---

## **6. Anregungen und Hinweise zu Wasserwirtschaft**

### Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach, 07.06.2017

Laut Begründung ist im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen und nach Angabe des Erschließungsplaners in die Planung übernommen worden. Ein detailliertes Entwässerungskonzept soll erarbeitet und mit der Fachbehörde des Kreises abgestimmt werden. Der Verband geht davon aus, dass das anfallende Regenwasser aus dem Rückhaltebecken in die vorhandene Kläranlage geleitet und von dort in den Göldenitzer Mühlenbach eingeleitet wird. Der Verband weist darauf hin, dass dieses Gewässer bereits hydraulisch ausgelastet ist. Der Göldenitzer Mühlenbach ist ein berichtspflichtiger Wasserkörper, mit dem Ziel einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Zur Vermeidung von hydraulischem Stress darf die einzuleitende Abflussmenge den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/s pro ha nicht überschreiten. Es sind daher geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Erstellung der Erschließungsmaßnahmen vorzusehen. Die Berechnungsunterlagen und die Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig die Zusendung einer Ausfertigung von Planunterlagen an die Gewässerunterhaltungsverbände notwendig ist, da sich deren Geschäftsstellen innerhalb des Gewässer- und Landschaftsverbandes Kreis Herzogtum Lauenburg befinden.

### **Abwägung**

---

Die Hinweise des Gewässerunterhaltungsverbandes werden berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden Maßnahmen zur reduzierten Ableitung des Oberflächenwassers erarbeitet und die entsprechenden Unterlagen dem Verband zur Genehmigung vorgelegt.

---

### Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 26.07.2017

Regenwasser: Über die Sickerfähigkeit des Bodens werden noch keine Aussagen gemacht. Grundsätzlich ist die Versickerung von Niederschlagswasser zu bevorzugen, wie es auch unter Punkt 8 e) erwähnt wird. Unter Punkt 7 wird der Anschluss an die vorhandenen Leitungen vorgesehen.

Diese beiden Aussagen sollten überarbeitet und übereinstimmend formuliert werden. Der Nachweis über die ausreichende Kapazität des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) ist noch vorzulegen. Wohin das Wasser aus dem RRB geleitet werden soll, wird nicht näher erwähnt.

Bei Anschluss an die Kanalisation der Gemeinde zur Kläranlage hin ist die ausreichende Kapazität der Leitungen und Kläranlage nachzuweisen. Der Mischwasserabschlag darf durch die zusätzliche Menge nicht häufiger in Betrieb gehen. Eine alternative Ableitungsmöglichkeit des Niederschlagswassers ist zu prüfen.

Schmutzwasser: Die Kläranlage Kastorf ist für 1.500 Einwohnerwerte ausgelegt. Gemäß SÜVO-Bericht 2016 sind 1.162 Einwohnerwerte angeschlossen, davon 1.137 Einwohner. Da durch den B-Plan 18 weitere Einwohnerwerte und durch den B-Plan 16 vor allem weitere Einwohner (geschätzt 140 E) hinzukommen werden, sind die Einwohnerwerte für Gewerbebetriebe, Gaststätten, Kindergarten etc. im Einzugsgebiet der Kläranlage nachzuweisen.

### **Abwägung**

---

Die Anregungen des Fachdienstes Wasserwirtschaft werden berücksichtigt. Die zitierte Aussage unter Punkt 7 der Begründung bezieht sich auf die allgemeine Ver- und Entsorgung des Gebietes und nicht ausschließlich auf die Niederschlagswasserentsorgung. Diese soll vorrangig über Versickerung erfolgen. Detaillierte Aussagen zur Entwässerung werden im Rahmen des Entwässerungskonzeptes im folgen verbindlichen Bauleitplanverfahren getroffen, die vorgesehenen Maßnahmen werden, auch unter Berücksichtigung der Kapazität der Kläranlage sowie der Einwohnerwerte, mit dem Fachdienst abgestimmt.

---

## **7. Anregungen und Hinweise zu Archäologie**

Archäologisches Landesamt, 14.06.2017

Zurzeit sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2(2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festzustellen. Daher bestehen keine Bedenken und den vorliegenden Planunterlagen wird zugestimmt.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischem Interessengebiet, daher ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal oder die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens

nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der Natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 26.07.2017

Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 8 und 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) betroffen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes (IG Kastorf Nr. 5). Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig. Zu beachten ist immer § 15 DSchG: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Abwägung**

---

Der Hinweis zu Boden- und Kulturdenkmalen wird beachtet. Es werden Aussagen zur Archäologie in die Begründung aufgenommen.

---

## **8. Anregungen und Hinweise zu Altlasten**

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Brandschutz, 26.07.2017

Kastorf gehört gemäß Kampfmittelverordnung zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

**Abwägung**

---

Der Hinweis zu bekannten Bombenabwürfen wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

---